



# Bescheid

## I. Spruch

1. Der Regionalradio Tirol GmbH (FN 293405d) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.550/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 19.06.2024, KOA 4.550/24-006, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Tirol“ für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit **21.06.2024** erteilt.

Das genehmigte Programm ist ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Regionalbezug für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, bei dem neben aktuellen Titeln der Rock- und Popmusik auch ausgewählte Rock- und Popklassiker aus den 80er- und 90er-Jahren gespielt werden. Ebenso werden österreichische Musikinterpreten im Programm berücksichtigt. Das Wortprogramm beinhaltet neben täglichen nationalen und internationalen Nachrichten tägliche regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) und Berichte mit Bezug zum öffentlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Tirol. Das Programm ist in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr live moderiert und hat in dieser Zeit einen Wortanteil inklusive Werbung von durchschnittlich 30 %. Im Nachtprogramm wird ausschließlich Musik gespielt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.535/24-069, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.06.2024 beantragte die Regionalradio Tirol GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „Life Radio Tirol“ über die ORS comm GmbH &

Co KG zugeordnete Multiplex Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX II - Tirol“ für die Dauer von zehn Jahren.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Angaben zur Antragstellerin**

Die Antragstellerin ist eine zu FN 293405d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.500. Alleingesellschafterin der Regionalradio Tirol GmbH ist die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH.

Die Regionalradio Tirol GmbH veranstaltet selbst aufgrund des Bescheides des KommAustria vom 18.12.2021, KOA 1.170/17-017, das analog terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramm „Life Radio (Tirol)“ im Versorgungsgebiet „Tirol“.

Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist eine zu FN 43710f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Alleinige Gesellschafterin der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist die Moser Holding Aktiengesellschaft.

Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist zu 12,38 % an der "tele - Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H." (FN 94505d) beteiligt. Die Styria Media Regional GmbH, welche im alleinigen Eigentum der Styria Media Group AG (FN 142663z) steht, ist mit 29,89 % ebenfalls an der "tele - Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H." beteiligt. Weitere Gesellschafterin der "tele - Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H." ist mit 14,65 % die J. Wimmer GmbH (FN 83385a). Außerdem ist die Russmedia Verlag GmbH (FN 59302i) mit 8,52 % an der "tele - Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H." beteiligt.

Die Styria Media Regional GmbH ist Kommanditistin der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG und der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG. Der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG ist eine Zulassung zur Veranstaltung des privaten Hörfunkprogramms „Antenne Steiermark“ im Versorgungsgebiet „Steiermark“ mit Bescheid der KommAustria vom 02.09.2015, KOA 1.160/15-001 erteilt worden.

Die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG ist außerdem aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-048, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Hörfunkprogrammes „Antenne Steiermark“ im Versorgungsgebiet „MUX II - Steiermark, Kärnten und Südburgenland“.

Die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.120/17-015, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Kärnten“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG ist außerdem aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-049, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des

digitalen Hörfunkprogrammes „Antenne Kärnten“ im Versorgungsgebiet „MUX II - Steiermark, Kärnten und Südburgenland“.

Die Styria Media Group AG ist alleinige Gesellschafterin der Schlagerradio Flamingo GmbH, einer zu FN 282715h eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Die Schlagerradio Flamingo GmbH ist mit dem Bescheid der KommAustria vom 03.05.2021, KOA 2.535/21-008 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die J. Wimmer GmbH (FN 83385a) steht zu 99,99 % im Eigentum der J. Wimmer Holding Gesellschaft m.b.H. (FN 76312z). Die Hippocrepis Beteiligungs GmbH, welcher 7,27 % Anteile an der Life Radio GmbH & Co. KG gehören, steht ebenfalls im Letzteigentum der J. Wimmer Holding GmbH. Die Hippocrepis Beteiligungs GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 4.235/24-034, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „OÖNow“ über die Multiplex-Plattformen für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“ sowie „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“.

Die Life Radio GmbH & Co. KG. (FN 214198y) veranstaltet selbst aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.140/17-011, das analog terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramm „Life Radio (Oberösterreich)“.

Die Life Radio GmbH & Co. KG ist Alleingesellschafterin der LR Digital Audio GmbH (FN 607261g), die aufgrund der Zulassung der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-023, das über die Multiplex-Plattform „MUX III“ verbreitete Hörfunkprogramm „FLASH 90s“ veranstaltet.

Die Moser Holding Aktiengesellschaft ist eine zu FN 37129b eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Innsbruck. Aktionäre der Moser Holding Aktiengesellschaft sind einerseits die JS Moser Medienholding GmbH mit einem Aktienanteil von 75,01 % sowie andererseits die TiMe Holding GmbH mit einem Aktienanteil von 24,99 %.

Die JS Moser Medienholding GmbH ist eine zu FN 201326v eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Alleingesellschafterin der JS Moser Medienholding GmbH ist die JS Moser Medien-Treuhand GmbH.

Die JS Moser Medien-Treuhand GmbH ist eine zu FN 243963w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Innsbruck. Alleinige Gesellschafterin der JS Moser Medien-Treuhand GmbH ist die WS Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Die WS Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH ist eine zu FN 478633y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Innsbruck. Ihr alleiniger Gesellschafter ist der österreichische Staatsbürger Mag. Wilfried Stauder.

Die TiMe Holding GmbH ist eine zu FN 413710y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Einzige Gesellschafterin der TiMe Holding GmbH ist die Bank für Tirol und Vorarlberg AG.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg AG ist eine zu FN 32942w eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Innsbruck. An der Bank für Tirol und Vorarlberg AG sind wiederum verschiedene institutionelle Anleger aus dem Bankensektor aus Österreich und Italien beteiligt.

Neben der Treuhandkonstruktion im Zusammenhang mit der JS Moser Medien-Treuhand GmbH bestehen keine weiteren Treuhandverhältnisse.

Der Antragstellerin stehen zur Verbreitung des Hörfunkprogrammes „Life Radio Tirol“ 54 CU von insgesamt 864 verfügbaren CU auf der Multiplex-Plattform „MUX II – Tirol“ zur Verfügung.

## **2.2. Programm**

Das Programm ist ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten vollständig eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Regionalbezug für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, bei dem neben aktuellen Titeln der Rock- und Popmusik auch ausgewählte Rock- und Popklassiker aus den 80er- und 90er-Jahren gespielt werden. Ebenso werden österreichische Musikinterpreten im Programm berücksichtigt. Das Wortprogramm beinhaltet neben täglichen nationalen und internationalen Nachrichten tägliche regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) und Berichte mit Bezug zum öffentlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Tirol. Das Programm ist in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr live moderiert und hat in dieser Zeit einen Wortanteil inklusive Werbung von durchschnittlich 30 %. Im Nachtprogramm wird ausschließlich Musik gespielt.

Das geplante Programm ist ident zu dem analog terrestrisch ausgespielten Programm „Life Radio Tirol“.

## **2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen**

Die Antragstellerin verbreitet seit vielen Jahren das analog terrestrische Hörfunkprogramm „Life Radio Tirol“.

Als Geschäftsführer fungieren Gerald Pirchl, Christian Hanti, Klaus Valentini und Dr. Rudolf Schwarz. Als weitere Geschäftsführerin ist Mag. Silvia Lieb im Firmenbuch eingetragen, welche jedoch operativ nicht tätig ist.

Die Antragstellerin beschäftigt aktuell 22 fixe und 5 freie Mitarbeiter. Der Mitarbeiterstand wurde vor allem in den Bereichen Technik, Produktion und Digitalisierung in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht und wird auch in den nächsten Jahren aufgestockt werden. Zum größten Teil sind die Programmmitarbeiter bereits jahrelang im Hörfunk tätig.

Durch den neuen (digitalen) Verbreitungsweg erwartet sich die Antragstellerin positive Auswirkungen auf die Reichweiten sowie die Hörerzahlen. Sie geht in den nächsten vier Geschäftsjahren von Gesamterlösen zwischen EUR 3.421.000,- und EUR 3.744.000,- aus.

Die Antragstellerin rechnet in den ersten vier Betriebsjahren mit Investitionen für interne Aufwendungen (u.a. Marketing), Personal sowie die hinzukommenden Verbreitungskosten zwischen EUR 91.000,- und 101.000,-.

Hinsichtlich der finanziellen Eignung ist darüber hinaus hinzuweisen, dass die Antragstellerin seit Jahren als Hörfunkveranstalterin tätig ist.

## **2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II – Tirol“**

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX II – Tirol“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG am 26.09.2023 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 08.03.2024, KOA 4.550/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 19.06.2024, KOA 4.550/24-006, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Tirol“ ab 21.06.2024 erteilt.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den vorgelegten Unterlagen, dem offenen Firmenbuch sowie den zitierten Akten der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zur Zuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria.

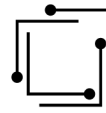
### **4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)**

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

#### **„Zulassung**

*§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.*

*(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.*



[...]

*(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“*

§ 5 PrR G lautet auszugsweise:

#### **„Antrag auf Zulassung**

**§ 5.** *(1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.*

*(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
- 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*

*[...]*

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;*

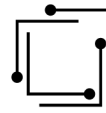
*[...]*

*(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.*

*(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.*

*(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“*

§ 7 PrR G lautet auszugsweise:



### **„Hörfunkveranstalter**

**§ 7.** (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR G lautet auszugsweise:

### **„Ausschlussgründe**

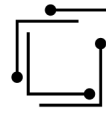
**§ 8.** Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR G lautet auszugsweise:

### **„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 9.** (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete



*nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder*

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite*

*oder*

- 2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme*

*versorgen.*

*(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung*

*mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck.

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Die Eigentumsverhältnisse weisen keine im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 PrR- G verpönte Struktur auf. Treuhandverhältnisse wurden offengelegt. Somit wird insgesamt § 7 PrR-G entsprochen. Es liegen auch keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Selbiges gilt weiters auch für die Schranke, dass sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnende digital terrestrische Versorgungsgebiete überschneiden dürfen. Die Antragstellerin veranstaltet mit „Life Radio Tirol“ ein analog terrestrisch verbreitetes Hörfunkprogramm. Die Antragstellerin selbst verfügt bei keinem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung im Sinn des § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G.

Auf der Multiplex-Plattform „MUX II – Tirol“ stehen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen insgesamt 864 CU zur Verfügung. Davon werden von der Antragstellerin jeweils 54 CU genutzt, was einem Anteil von 6,25 % der verfügbaren Datenrate entspricht.

§ 9 Abs. 1 PrR-G wird somit entsprochen.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Mit dem vorgelegten Konzept konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie das bewilligte Programm über die Zulassungsdauer verbreiten kann. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann und die Antragstellerin bereits seit vielen Jahren analog terrestrischen Hörfunk verbreitet. Weiters ist

festzuhalten, dass der Antragsteller als Programmveranstalter aufgrund der Kriterien nach Beilage ./I des Multiplex-Zulassungsbescheides ausgewählt wurde und eine verbindliche Vereinbarung zur Verbreitung des Programms abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat auch der Multiplex-Betreiber die grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms des Antragstellers beurteilt. In Rahmen dieser Beurteilung kommt – neben den programmlichen Aspekten – gerade der finanziellen Ausstattung des Programmveranstalters eine besondere Bedeutung zu.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 bis 4 PrR G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex Betreibers fällt. Der Antragsteller hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 08.03.2024, KOA 4.550/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 19.06.2024, KOA 4.550/24-006, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Tirol“ ab 21.06.2024 erteilt.

Da somit die Verbreitung des Programms über die Multiplex-Plattform „MUX II - Tirol“ nicht vor dem 21.06.2024 beginnen kann, wurde der Zulassungsbeginn auf ebendiesen Tag gelegt.

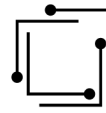
Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

## **5. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/24-069“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Juni 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)